

Ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende – ein spannendes neues Jahr steht bevor

Mit der Eröffnung unserer neuen Zweigstelle in Schwäbisch Hall blicken wir erwartungsvoll auf 2017. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 2 dieser letzten Ausgabe in 2016.

Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, uns bei allen Mandanten und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit und die Treue sowie das entgegengebrachte Vertrauen in unsere Kanzlei recht herzlich zu bedanken.

Wir wünschen allen eine besinnliche und fröhliche Weihnachtszeit und einen positiven Start ins kommende Jahr.

Ihre Rechtsanwälte RBB & Partner

PS: Selbstverständlich sind wir für Sie auch zwischen den Feiertagen zu unseren Bürozeiten gerne erreichbar.

In dieser Ausgabe

- RBB & Partner eröffnet neue Zweigstelle in Schwäbisch Hall 2
- Die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis 3
- Informationen zu unseren Partnern und Standorten 4





RBB & Partner eröffnet neue Zweigstelle in Schwäbisch Hall

Zum 1. Januar 2017 verstärken wir unser Engagement im Landkreis Schwäbisch Hall und eröffnen zusätzlich zur bestehenden Zweigstelle in Gaildorf einen weiteren Standort in Schwäbisch Hall. In den ehemaligen Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei Schleicher, Schwerdt & Waibel, in der Oberen Herrengasse 14, wird ab dem neuen Jahr das gesamte Beratungsspektrum unsere Kanzlei angeboten werden. Verstärkt wird unser Termin dabei zum einen durch Herrn Rechtsanwalt Christian Schwerdt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verkehrsrecht. Herr Schwerdt ist bereits seit vielen Jahrzehnten in der ehemaligen freien Reichsstadt als Anwalt tätig und dort bestens vernetzt.

Des Weiteren wird Herr Rechtsanwalt Dr. jur. habil. Dieter Waibel in unsere Kanzlei eintreten. Rechtsanwalt Dr. Waibel ist schwerpunktmäßig im Bereich des Medizinrechts und Arzthaftungsrechts tätig. Darüber hinaus liegen seine Schwerpunkte im Wettbewerbs- und Urheberrecht sowie im Mietrecht.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er seit 2005 als Privatdozent an der Universität Tübingen lehrend tätig und darüber hinaus auch seit 2011 Lehrbeauftragter der Hochschule Heilbronn.

Wir freuen uns damit im Herzen unseres Nachbarlandkreises angekommen zu sein und unsere Beratung jetzt auch in der „kleinsten Metropole der Welt“ anbieten zu können. Das neue Büro in der Altstadt liegt nur wenige Meter vom Marktplatz, dem Amtsgericht und dem Parkhaus Schiedgraben entfernt. Wir glauben, dass unser breites Beratungsangebot den Haller Markt ergänzt und befruchtet. Unser Öhringer Team wird sich dabei in Schwäbisch Hall intensiv einbringen. Besprechungen mit all unseren Anwälten können ab Januar 2017 also auch in Schwäbisch Hall vereinbart werden. Darüber hinaus bleibt auch unsere Zweigstelle in Gaildorf in gewohnter und bewährter Weise geöffnet.

Ihre Rechtsanwälte RBB & Partner

Ist die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis abhängig vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung?

Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis ist oftmals Gold wert. Sorgt doch der Nachbar z.B. dafür, dass sich der liebevoll gepflegte Rasen während der Urlaubsabwesenheit im Sommer nicht in eine verdorrte Steppenlandschaft verwandelt. Doch was geschieht, wenn der sich kümmernde Nachbar hierbei aus Unachtsamkeit auch noch gleich den Keller mitbewässert? Kann der rein aus Gefälligkeit Handelnde für dadurch entstandene Schäden haftbar gemacht werden?

Einen solchen Fall hatte kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden (Urteil vom 26.04.2016, Az. VI ZR 467/15). Ein Nachbar hatte es versäumt, nach dem Bewässern des Gartens nicht nur die Spritzdüse am Ende des Gartenschlauchs, sondern auch den Wasserhahn zuzudrehen. Daraufhin löste sich die Düse und das nun über die Kellerschächte in den Keller laufende Wasser verursachte einen Gebäudeschaden, der vom Gebäudeversicherer des Geschädigten reguliert wurde. Dieser nahm daraufhin den Schädiger in Regress.

Das Verhalten des Nachbarn, so der Versicherer, begründe einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger, der gem. § 86 VVG nach Regulierung auf ihn übergegangen sei. Hiergegen hatte der in Anspruch Genommene, vertreten durch seine Privathaftpflichtversicherung, vorgetragen, dass er im Rahmen des nachbarschaftlichen Gefälligkeitsverhältnisses lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hafte, wobei hier beides nicht vorliege.

Der BGH führte hierzu aus, dass auch im Gefälligkeitsverhältnis eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz nur ausnahmsweise angenommen werden könne. Es müsse dazu die Frage gestellt werden, ob die Beteiligten in Kenntnis der späteren Umstände, wenn sie also das Schadensszenario hätten vorhersehen können, im Vorfeld einen Haftungsverzicht vereinbart hätten.

Vorliegend kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen sei, dass ein Haftungsverzicht bei leichter Fahrlässigkeit nicht vereinbart worden wäre, wenn der Schädiger, wie hier, haftpflichtversichert sei. Denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern auch den Haftpflichtversicherer entlastet, würde regelmäßig nicht dem Willen der Beteiligten entsprechen - mit dem Ergebnis, dass vorliegend eine Haftung des Schädigers gegeben ist. Tatsächlich kommt es damit unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe für die Haftungsfrage nunmehr mit entscheidend auf die Existenz einer Haftpflichtversicherung an. Wenn nun Gerichte zukünftig derart gelagerte Fälle zu entscheiden haben, so müsste die Frage des Gerichts grundsätzlich stets lauten: „Sind Sie Haftpflicht versichert?“

Auch wenn dieses Urteil auf den ersten Blick wohl vereinzelt zu Stirnrundeln führen wird, so ist es aus unserer Sicht im Ergebnis richtig. Denn es geht doch aus diesem auch hervor, dass bei Nichtbestehen einer entsprechenden Versicherung eine Haftung wohl auch nicht angenommen worden wäre. Dies dürfte sicher mit dazu beitragen, dass Gefälligkeiten zukünftig nicht mit Blick auf eine drohende Haftung ausgeschlagen werden und das nachbarliche Verhältnis, zumindest in Konstellationen wie vorliegend, in welchen der Schaden bereits durch den Versicherer reguliert wurde, über Gebühr belastet wird.

Tobias Jani
Rechtsanwalt





Öhringen

Schillerstraße 25
74613 Öhringen

Telefon +49 7941 9206-0
Telefax +49 7941 9206-99

info@rbb-partner.de
www.rbb-partner.de

Unser Blog: www.essen-und-recht.de

Zweigstelle Schwäbisch Hall

Obere Herrngasse 14 (ab 01.01.2017)
74523 Schwäbisch Hall

Telefon +49 791 93111-50
Telefax +49 791 93111-55

Zweigstelle Gaildorf

Schloßstraße 1
74405 Gaildorf

Telefon +49 7971 978099-0
Telefax +49 7971 978099-13

Zweigstelle Rosenberg

Ellwanger Straße 3/2
73494 Rosenberg

Telefon +49 7967 20980-80
Telefax +49 7967 20980-75

Netzwerkstandorte

Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Schweden, Spanien, Türkei, Ungarn, USA



Wir zeigen Profil.

RBB Beathalter & Partner mbB